

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Dienstag, 29. April 1947

Nr. 17

### Volksentscheid und Landtagswahl

Die Volksabstimmung über die Verfassung Süd-Württembergs und Hohenzollerns findet am Sonntag, dem 18. 5. 1947 statt. Gleichzeitig wird damit die Wahl des ersten Landtags für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern verbunden. Die für die Wahlen einschlägigen, französischen Verordnungen sind auf den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt Abt. Ia einzusehen.

Verordnung Nr. 44 vom 28. 5. 1946 über Aufstellung der Wählerlisten.

Verordnung Nr. 49 vom 5. 8. 1946 betreffend Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit sowie Gesetzmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abstimmung

Verordnung Nr. 65, 66 und 67 vom 8. 10. 1946 über Bildung einer beratenden Versammlung in Baden, Württemberg und Rheinpfalz

Verordnung Nr. 87 vom 17. 4. 1947 betreffend Volksabstimmung über die Verfassung und Wahl der Mitglieder des Landtags in den einzelnen Ländern.

Zur Vorbereitung der Volksabstimmung und der Landtagswahl sind ab sofort folgende bis zum Wahltag geltende Anordnungen getroffen worden:

1. Die Anmeldefrist für öffentliche Versammlungen wird auf 4 Tage herabgesetzt. Die Genehmigung des Herrn Kreisdelegierten ist nach dem bisherigen Verfahren einzuholen.

2. Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien, die die Parteiprogramme enthalten, dürfen ab 1. 5. 1947 an den hierfür bestimmten öffentlichen Anschlagstellen oder -plätzen in unmittelbarer Nähe des Wahllokals angebracht werden.

3. Der Druck und die Verteilung von Flugblättern ist verboten.

4. Öffentliche Ansammlungen bleiben nach wie vor auch während der Zeit der Wahlvorbereitungen verboten.

5. Für den Kraftfahrzeugverkehr am Wahltag (Sonntag, 18. Mai 1947) wird bis abends 20 Uhr eine Sonntagsfahrgenehmigung nicht benötigt. Fahrzeuge, die eine ordnungsmäßige Fahr-

erlaubnis für Werkstage besitzen, können also ausnahmsweise am Wahltag bis 20 Uhr verkehren.

#### Wahlberechtigung für den Volksentscheid und die Landtagswahl

Für die Wahlen sind die Personen wahlberechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind. Bei der Wahlhandlung ist die Wählerkarte, die anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 1946 benutzt wurde, vorzuzeigen. Die neu zur Wahlurne zugelassenen Personen erhalten vom Bürgermeisteramt eine Wählerkarte zugestellt, die zur Wahl mitzubringen ist.

Die Wählerlisten für die Wahl wurden am 27. 4. 1947 endgültig abgeschlossen.

Die entlassenen Kriegsgefangenen und zurückgekehrten Deportierten, die vor dem 1. 5. 1945 im Wahlgebiet Süd-württemberg/Hohenzollern wohnhaft waren, können sich in eine Zusatzliste bei der Gemeinde bis zum 6. 5. 1947 eintragen lassen. Diese Liste ist am 7. und 8. Mai 1947 auf den Rathäusern öffentlich aufgelegt. Eventuelle Einsprachen müssen bis spätestens 10. 5. 1947 bei den Wahlprüfungsausschüssen der Gemeinden erhoben werden.

Calw, 28. April 1947.

Landratsamt.

### Lebensmittelausgabe im Monat April

Für den Monat April kommen laut den heute eingegangenen Erlässen des Landesernährungsamtes noch zur Ausgabe: Zucker, Teigwaren und Grieß. Die Einzelheiten werden den Bürgermeisterämtern in besonderen Erlässen durch das Kreisernährungsamt mitgeteilt. Außerdem erfolgen in der nächsten Nummer des Nachrichtenblattes die diesbezüglichen Bekanntmachungen des Kreisernährungsamtes.

Weiter wird noch eine Eierausgabe als April-Ration erfolgen

#### Ausgabe von Hülsenfrüchten

Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen erhalten 200 Gramm Hülsenfrüchte.

Die Abgabe hat bei Säuglingen von 0—1 Jahren auf Abschnitt VII, Kindern von 1—3 Jahren auf Abschnitt 20, K 2, J 1, J 2 und Erwachsene auf Abschnitt 45 der April-Lebensmittelkarte zu erfolgen.

Den Bürgermeisterämtern ist wegen der Ausgabe bereits ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zugegangen.

Die Hülsenfrüchte können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

#### Eiervorbestellung im Monat Mai 1947

Im Monat Mai 1947 ist auf Weisung des Landesernährungsamtes eine Vorbestellung in Eiern durchzuführen.

Von den Inhabern von Eierkarten ist der Vorbestellabschnitt B der Eierkarte bis spätestens 7. 5. 47 beim Kleinverteiler abzugeben.

Die Kleinverteiler haben bis 9. Mai 1947 die Vorbestellabschnitte B aufgeklebt den Bürgermeisterämtern zu übergeben.

Den Bürgermeisterämtern ist wegen der Durchführung der Vorbestellung ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zugegangen.

Calw, 26. April 1947.

Kreisernährungsamt.

#### Aufhebung der Sperrzeit für die Stromentnahme

Nach der Anordnung T 1 des Directeur der Production Industrielle vom 18. 10. 46, J. O. Nr. 50, wurden für den Strombezug Sperrstunden eingeführt.

Diese Sperrstunden werden laut Entscheid des Directeur der Production Industrielle vom 20. 3. 47 ab sofort und bis auf Widerruf aufgehoben.

Tübingen, 9. April 1947.

Landesdirektion der Wirtschaft  
(gez.) Wildermuth, Staatssekretär.

#### Lockerung in der Einschränkung des Stromverbrauchs

Nach der Anordnung T 1 des Directeur der Production Industrielle vom 18. 10. 46, J. O. Nr. 50, Artikel 2 und Artikel 5, wurde ab 1. 11. 46 für Industrie,



Handwerk und Handel ein Verringerungskoeffizient von 0,8 eingeführt, der auf Anordnung der Section Energie vom 24. 3. 47 ab 1. 4. 47 auf 0,9 geändert wurde.

Laut Entscheid des Directeur der Production Industrielle vom 20. 3. 47 wird der Verringerungskoeffizient ab 1. Mai 1947 und bis auf Widerruf auf 1,0 festgelegt.

Der zugelassene Monatsverbrauch errechnet sich nach der Zuteilungsgrundlage multipliziert mit dem Verringerungskoeffizienten.

Tübingen, 9. April 1947.

Landesdirektion der Wirtschaft  
(gez.) Wildermuth, Staatssekretär.

#### Zusatzkontingente an elektrischer Energie an Betriebe des Handwerks und des Handels

Alle Zusatzkontingente, die seit Dezember 1946 mit Zuweisungsschein der P.I.-S./Section Commerce et Artisanat oder mit Zuweisungskarte der Kreisinnungsverbände als den örtlichen Vertretern der Handwerkskammer Reutlingen oder mit Zuweisungskarte der drei Handelskammern ausgegeben wurden, sind mit dem Nominalwert für die kommenden Monate verlängert. Sie verlieren, sofern sie nicht durch Einzel- oder Sammelbenachrichtigung annulliert werden, ihre Gültigkeit am 30. 9. 1947.

Die Betriebe des Handwerks einschließlich der handwerklichen Bäckereien und Metzgereien können bei Nachweis eines dringenden Bedarfs bei den Kreisinnungsverbänden Zusatzkontingente beantragen. Die Handelsbetriebe können bei Nachweis eines dringenden Bedarfs bei den Handelskammern Zusatzkontingente beantragen.

Wer, ohne im Besitz eines Stromkontingentes zu sein, elektrische Energie entnimmt, oder wer das ihm zustehende Kontingent überschreitet, hat in jedem Fall mit Bestrafung zu rechnen. Bei Unklarheit über die Höhe des einem Betrieb zustehenden Kontingentes gibt der Stromlieferant Auskunft.

Tübingen, 9. April 1947.

Landesdirektion der Wirtschaft  
(gez.) Wildermuth, Staatssekretär.

#### Versorgung mit Schuhecreme

Im Laufe des Monats April/Mai erhalten alle Verbraucher (Normalverbraucher und Selbstversorger) je eine Dose Schuhecreme (ca. 33 g).

#### Normalverbraucher:

Kinder von 0—1 Jahr auf Abschnitt K 120/April  
Kinder von 1—3 Jahre auf Abschnitt K 121/April  
Kinder von 3—6 Jahre auf Abschnitt 43/April  
Verbraucher über 6 Jahre auf Abschn. 40/April.

## Anordnung über die Ablieferung von Eiern

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgendes angeordnet:

### § 1

I. Zur Ablieferung von Eiern sind verpflichtet:

1. Geflügelhalter, die Voll- oder Teilselbstversorger sind. Sie haben von jedem gehaltenen Huhn 60 Eier abzuliefern.
2. Geflügelhalter, die mit Ausnahme von Eiern Normalverbraucher sind. Sie haben von jedem gehaltenen Huhn 40 Eier abzuliefern.
3. Gewerbliche Hühnerhalter. Von jedem gehaltenen Huhn sind 80 Eier abzuliefern.
4. Von Entenhaltern sind ohne Ausnahme 40 Eier je Ente abzuliefern.

II. Die Ablieferung der Eier im Legejahr 1946/47 (1. 10. 1946 bis 30. 9. 1947) hat nach folgendem Plan zu erfolgen:

#### A. Hühner. Teil- u. Vollselbstversorger:

vom 1. 10. 46 — Febr. 47	4 Eier je Huhn
März . . . . .	11 Eier je Huhn
April . . . . .	13 Eier je Huhn
Mai . . . . .	15 Eier je Huhn
Juni . . . . .	9 Eier je Huhn
Juli . . . . .	5 Eier je Huhn
August . . . . .	3 Eier je Huhn

Normalverbraucher haben bis zum 31. Mai 1947 75% ihres Eierablieferungssolls zu erfüllen. Der Rest verteilt sich auf die Monate Juni bis August.

#### B. Enten. Teil-, Vollselbstversorger u. Normalverbraucher:

vom 1. 10. 46 — Febr. 47	4 Eier je Ente
März . . . . .	11 Eier je Ente
April . . . . .	8 Eier je Ente
Mai . . . . .	8 Eier je Ente
Juni . . . . .	5 Eier je Ente
Juli . . . . .	2 Eier je Ente
August . . . . .	2 Eier je Ente

III. Für gewerbliche Hühnerhaltung wird eine monatliche Ablieferungsquote mit Rücksicht auf die Brutzeit nicht vorgeschrieben.

### § 2

Die Abgabe der in § 1 festgesetzten Ablieferungsmengen hat an die von der Landesdirektion für Landwirtschaft

#### Selbstversorger:

Alle Altersklassen auf den Abschnitt SV. 701/April.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter, die vom Kreiswirtschaftsamt noch nähere Anweisung erhalten. Kreiswirtschaftsamt.

und Ernährung, Tübingen, Keplerstr. 2, bestimmten Stellen zu erfolgen.

### § 3

Die in den Eierablieferungsnachweisen enthaltenen Ablieferungsbescheide für Eier (Eierkarten) sind von den zuständigen Bürgermeisterämtern für jeden Geflügelhalter auszustellen. Die Errechnung der Ablieferungsmenge erfolgt auf Grund der festgestellten Hühnerbestände nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1946. Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, sämtliche Eierablieferungsbescheide listenmäßig zu führen und öffentlich auszuliegen.

### § 4

1. Berichtigungen mit Neufestsetzungen des Ablieferungssolls sind vorzunehmen:

- a) wenn bei der Eintragung im Ablieferungsbescheid der Geflügelbestand unrichtig angegeben wurde;
- b) wenn sich im Laufe des Zeitraumes der Ablieferung die Zahl der Hühner oder Enten aus stichhaltigen Gründen ändert.

2. Berichtigungen des Ablieferungssolls können von den Ablieferungspflichtigen nur unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Amtliche Nachprüfungen der Hühnerbestände sind bei den Antragstellern jeweils sofort vorzunehmen. Berichtigungen des Liefersolls können frühestens mit dem Tage der Antragstellung erfolgen. Nachträgliche Berichtigungen mit zurückdatierter Herabsetzung des Ablieferungssolls sind verboten.

3. Für die Neuberechnung des Liefersolls der Voll- und Teilselbstversorger bei Berichtigungen nach Abs. 1 gelten die Mengen im Rahmen der Monatstabelle § 1 Ziff. II. Für Berichtigungen bei Normalverbrauchern sind für die Monate Februar bis Mai einschließlich 8 Eier, für die Monate Juni bis August 3 Eier je Monat zugrunde zu legen.

### § 5

Die Abgabe von Eiern darf nur erfolgen:

- a) an die von der Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung Tübingen bestimmten Eierannahmestellen (Eierkennzeichnungsstellen, Eiersammelstellen oder Eiersammler) gegen Bescheinigung auf dem vorgeschriebenen Eierablieferungsnachweis;
- b) gegen einen von der Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung oder vom Kreisernährungsamt ausgestellten Bruteierbezugschein.

### § 6

1. Die Geflügelhalter sind verpflichtet, bei der Abgabe von Eiern nach § 5 b die empfangenen Bescheinigungen sorgfältig aufzubewahren und dem Bür-



germeisteramt jeweils an jedem Monatsletzten zur Eintragung in den vorgeschriebenen Eierablieferungsnachweis und zu Kontrollzwecken vorzulegen.

2. Eine direkte Abgabe von Eiern durch Erzeuger an Verbraucher und Großverbraucher ist auch beim Vorliegen einer Bezugsberechtigung verboten.

#### § 7

Die von der Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung Tübingen beauftragten Eierannahmestellen (Eierkennzeichnungsstellen, Eiersammelstellen oder Eiersammler) sind verpflichtet, eine Zweitschrift des Eierablieferungsnachweises von jedem Geflügelhalter zu führen und jede Ablieferung sofort einzutragen. Sie sind weiter verpflichtet, die Zweitschrift der Eierablieferungsnachweise an jedem Monatsletzten dem Bürgermeisteramt zur Kontrolle und zum Nachtrag der vom Erzeuger nach § 5 Ziff. b abgegebenen Eiermengen einzureichen.

#### § 8

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Bei groben und wiederholten Verstößen kann außerdem die Beschlagnahme des Geflügels und das Verbot der Hühnerhaltung für die Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung erfolgen.

#### § 9

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. 10. 1946 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Anordnungen und Vorschriften über die Eierbewirtschaftung, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Tübingen, 15. März 1947.

Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung  
(gez.) Dr. Weiss.

#### Briefmarken der Vorbesetzungszeit

Der Kontrollrat hat ein Gesetz betreffend die Briefmarken der Vorbesetzungszeit erlassen, das im Journal Officiel Nr. 63 vom 11. 4. 47 veröffentlicht wurde und dessen wichtigsten Bestimmungen nachstehend auszugsweise abgedruckt sind:

##### Artikel I

1. Alle Briefmarken der Vorbesetzungszeit in Postämtern, in Stellen, die Briefmarken für Rechnung der deutschen Postverwaltung verkaufen, oder in anderen Behörden, sind an Postämtern, die mindestens den Rang einer „Poststelle I“ haben, innerhalb von zehn Tagen von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an abzuliefern.

2. Diese Briefmarken sind von den deutschen Postbehörden unter der Kontrolle und Ueberwachung der Postbehörden der Militärregierung jeder Zone beziehungsweise in Berlin jedes Besetzungssektors innerhalb von fünf Tagen

## Beförderungspreise im Mietwagenverkehr

Mehrere Einzelfälle geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für Personenkraftwagen und Droschken (mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen einschl. des Fahrersitzes) folgende Beförderungspreise (Stopp-Preise) festgesetzt wurden:

Wagengattung und Antriebsart	Kilometerpreis in Rpf. bei Beförderung von						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>PKW bis 2 Liter</b>							
a) mit Benzin (oder Diesel)	30	30	30	35	—	—	—
b) mit Generator	35	35	35	40	—	—	—
<b>PKW über 2 Liter</b>							
a) mit Benzin (oder Diesel)	35	35	35	35	35	40	45
b) mit Generator	40	40	40	40	40	45	50

Notwendige Leerfahrten (Anfahrten, Leer-Rückfahrten u. ä.) werden voll vergütet.

#### Nachtzuschlag:

Für die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gefahrenen Kilometer kann ein 25%iger Zuschlag zu den vorstehenden Preisen erhoben werden.

#### Gepäckbeförderung:

Gepäck, soweit es im Wagen untergebracht werden kann, ist frei. Wird zur Gepäckbeförderung ein Anhänger benutzt, so sind 5 Rpf. je Kilometer zu vergüten.

#### Wartezeit:

Die Vergütung für Wartezeit beträgt:  
a) bei Pkw. bis 2 Liter RM. 1.— für jede angebrochene ½ Stunde,

b) bei Pkw. über 2 Liter RM. 1.25 für jede angebrochene ½ Stunde.

Dabei ist je eine halbe Stunde für jede gefahrene 50 km wartegeldfrei. Es sind also wartegeldfrei:

Bei Fahrten bis 50 km ¼ Stunde,  
bei Fahrten bis 100 km 1 Stunde,  
bei Fahrten bis 150 km 1½ Stunden

usw. bis zu höchstens 4 Stunden je Kalendertag.

Je Kalendertag dürfen nicht mehr als 10 Wartestunden berechnet werden. Für Tage, an denen auf Grund amtlicher Anordnung nicht gefahren werden darf, dürfen nur 5 Wartestunden und für Tage, an denen infolge eines vom Vermieter zu vertretenden Umstands nicht gefahren werden kann, darf kein Wartegeld berechnet werden.

Bei Fahrten, die sich über mehrere Tage erstrecken, können die tatsächlichen Auslagen für die Uebernachtung des Fahrers und das Einstellen des Wagens gesondert berechnet werden.

Anders lautende Preisrichtlinien sind ungültig.

Rechnungen für Mietwagenfahrten müssen für Zwecke der Preiskontrolle Angaben über die Wagengattung, die Antriebsart, die beförderte Personenanzahl, die Fahrstrecke und die zurückgelegte Kilometerzahl enthalten. Wenn Warte-, Nachtfahrt- und Gepäckzuschläge berechnet werden, sind diesbezüglich nähere Angaben zu machen.

Calw, 18. April 1947.

Landratsamt  
— Preisbehörde —

nach Ablauf der für die Ablieferung gesetzten Frist einzusammeln und zu vernichten.

Die Artikel II—IV des Gesetzes sind nicht von allgemein interessierender Bedeutung. Sie enthalten lediglich Vorschriften und Richtlinien an Postbehörden und Anstalten, die an dem Druck der in Frage kommenden Briefmarken beteiligt waren.

Von besonderer Wichtigkeit sind dagegen die Artikel V—VII dieses Kontrollratsgesetzes:

##### Artikel V

Kauf, Verkauf, Tausch oder Ausstellung von Briefmarken der Vorbesetzungszeit sind verboten.

##### Artikel VI

1. In diesem Gesetz bedeutet der Ausdruck „Briefmarken der Vorbesetzungszeit“ entwertete oder nicht entwertete Briefmarken, Dienstmarken, Umschläge mit eingedruckten Marken, Postkarten, die während der nationalsozialistischen Regierung zur postalischen Verwendung in Deutschland oder in irgend einem Land oder Gebiet unter deutscher

Besetzung ausgegeben oder hergestellt worden sind; ausgenommen sind Briefmarken, die sich auf Urkunden befinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt oder in öffentlichen Akten enthalten sind.

2. Marken der Weimarer Republik gelten ohne Rücksicht auf ihren Ausgabetag nicht als Briefmarken der Vorbesetzungszeit im Sinne dieses Gesetzes, vorausgesetzt, daß sie nicht auf Papier gedruckt sind, das das Hakenkreuzwasserzeichen oder andere nationalsozialistische Symbole oder Zeichen enthält.

##### Artikel VII

Wer Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, setzt sich der Strafverfolgung vor deutschen Gerichten oder den Gerichten der Militärregierung aus und wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu Reichsmark 500 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Dieses hiermit zur Kenntnis gegebene Gesetz trat am 10. März 1947 in Kraft.

Landratsamt.



## Der Hülsenfruchtbau

Ein bislang zu wenig beobachteter aber doch lohnender Betriebszweig

Notgedrungen erweise setzt sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß ein vermehrter Hülsenfruchtbau sowohl für die Versorgung der Bevölkerung mit dem lebenswichtigen Nährstoff „Eiweiß“ als auch für die Eiweißversorgung bestimmter Tiere eine dringende Notwendigkeit ist.

Der Hülsenfruchtbau bietet verschiedene Vorteile:

1. Er liefert wertvolle Körner, die gut zubereitet sehr eiweißhaltige Nahrungsmittel (Speiserbsen 22,6% Roheiweiß) darstellen. Wer kennt nicht die beliebte Erbsensuppe, Erbsenwurst und das ur-schwäbische Linsengericht oder: Kartoffeln, Erbsenbrei und? Der Hülsenfruchtausputz stellt ein ausgezeichnetes Kraftfuttermittel für verschiedene Tiere und Leistungen dar. Die Körner einzelner Hülsenfruchtarten dienen aber auch als Saatgut für den Zwischenfruchtfutterbau.

2. Das anfallende Stroh ist infolge seines hohen Eiweißgehaltes gleichfalls ein sehr wertvolles Futtermittel und kommt nährstoffgehaltmäßig Heu mittlerer Qualität gleich.

3. Hülsenfrüchte sind unübertreffliche Vorfrüchte, denn sie bahnen durch ihre meist tiefgehenden Wurzeln der Nachfrucht den Weg in den Untergrund, verbessern die Wasserleitung und führen dem Boden den billigen Luftstickstoff sowie wertvollen Humus zu.

Hülsenfruchtanbau ist dank der vorhandenen großen Arten- und Sortenzahl fast unter allen natürlichen Verhältnissen möglich. Der Anbau von Speise- und Futtererbsen, Linsen, Wicken, Acker- und Gartenbohnen ist besonders ausdehnungsfähig auf kalkhaltigen Böden, also in den Gäugemeinden des Kreises. Im Speiserbsenbau hat sich neben der Mahndorfer gelben Viktoria Zeiners Kurz und Gut, die Hohenheimer grüne Viktoria Erbse in unserer Gegend am besten bewährt. Auch rosablühende Hohenheimer Futtererbsen können für Speisezwecke sehr gut verwendet werden. Sie schmecken säuerlich zubereitet beinahe wie Linsen; nur brauchen sie zum Garkochen etwas mehr Zeit. Leider ist das Hülsenfruchtsaatgut sehr knapp. Es muß größtenteils eigener Erzeugung bzw. Saatgutreserven entnommen und darf daher nur zur Körner- und nicht zur Futtergewinnung verwendet werden.

Hinsichtlich der Vorfrucht sind die Hülsenfrüchte sehr anspruchslos. Jedoch verlangen sie einen sorgfältig vorbereite-

ten, lockeren Boden. Stallmist schätzen sie, von Ackerbohnen abgesehen, nicht. Auch Stickstoff ist nicht oder nur in geringer Menge zur Beschleunigung der Jugendentwicklung erforderlich. Sehr wesentlich dagegen ist für den Erfolg eine ausreichende Kali-Phosphatdüngung (je Ar 3 bis 4 kg eines 18%igen Phosphorsäuredüngemittels und 4 bis 6 kg eines 20%igen Kalidüngesalzes), die das Wachstum erheblich beschleunigt und die Höhe des Ertrages begünstigt. Bei Fehlen dieser Handelsdüngemittel ist Holzasche ein ganz ausgezeichneter, vollwertiger Ersatz.

Die Aussaat der Speiserbsen soll möglichst früh in gut abgetrockneten Boden erfolgen. Bei Reinsaat benötigt man je Ar 1,8—2,5 kg Saatgut. Das Erbsengut erzeugt man am besten im eigenen Betrieb durch Einspritzen von 3—4 kg je Morgen Hafer bzw. Gerste oder durch Aussaat in Kartoffelbestände früher und mittelfrüher Sorten. Auch Wicken können mit bestem Erfolg eingesprengt werden. Bei Maschinensaat wird das Hülsenfruchtsaatgut

entsprechend beigemischt. Linsen gedeihen nur in flachgründigen Muschelkalkböden (Rumplern). Der Anbau erfolgt entweder in Reinsaat: 1 kg je Ar bei 20 bis 25 cm Reihentfernung oder als Linsengerste im Verhältnis 1:3.

Ackerbohnen gedeihen nur auf schweren, feuchteren, tiefgründigeren, kalkhaltigen Böden und in Jahren mit günstigem Spätsommer. Leider ist der An-

### Bauern und Landwirte

**Bekämpft sofort den Rapsglanzkäfer! Staub-Gesarol ist in den Lagerhäusern und beim Landhandel erhältlich**

bau von Ackerbohnen in unserer Gegend sehr unsicher. Auch der Anbau von Gartenbohnen zur Bohnen- und Körnergewinnung hat sich im landwirtschaftlichen Feldgemüsebau als sehr lohnend erwiesen.

Nach dem Anbauplan 1947 gilt für jeden einzelnen Betrieb die Forderung: „Die Anbauaufgabe in Hülsenfrüchten im Interesse der Ernährungssicherung unter allen Umständen zu erfüllen!“

Landw.-Rat Pfetsch.

## Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Nachforschungsanträge an das Russ. Rote Kreuz und Roten Halbmond in Moskau! Ich bitte um sofortige Mitteilung, wenn im Kreis Calw die ersten Antwortkarten auf die Anträge von den Gefangenen eingehen.

Welcher Calwer, klein, blond, wohnhaft hinter den Eisenbahnbrücken am „Adler“, war 1945 im Frühjahr in der Tschechei? Im November 1945 traf ihn ein Kamerad aus Calmbach, der den Namen nicht mehr weiß, in russischer Gefangenschaft in Rumänien (Focsani).

Welche Heimkehrer aus russ. Gefangenschaft waren bei den Kämpfen um Budapest und um Woronesch dabei? Um Angabe ihrer Anschrift wird gebeten.

Welcher Rußland-Heimkehrer aus dem Kreis Calw ist Ende Februar 1947 zurückgekehrt und war mit Hermann Lanz zusammen? In Stuttgart-Sonnenberg fragte der Calwer (um dessen Anschrift an die Geschäftsstelle herzlich gebeten wird) nach der Schwester des Lanz.

Hier liegt Post aus Dänemark an Frau Erna Kratz und Frl. Annemarie Braun.

Bis auf Widerruf wird das Entlassungsgeld von 40 RM. ausbezahlt. In

Betracht kommen nur Heimkehrer nach dem 1. Oktober 1946, die in ihrem Entlassungslager den Betrag nicht erhalten haben (Rundschreiben an die Bürgermeisterämter vom 4. 12. 1946).

Wo wohnt im Kreis Calw Familie Weckemann? Angehörige von Gustav Kübler? Wo ist eine Freudenstädter Straße, in der Frau Elisabeth Seitz wohnt? In allen drei Fällen liegt hier für die Betreffenden Post.

Um Kleidung, Wäsche, Schuhe für bedürftige Heimkehrer und Flüchtlinge wird gebeten. Daß Spenden immer noch möglich sind, bewies eine fliegergeschädigte Witwe in Calw, die eine Anzahl Kleidungsstücke sandte!

Herzlichen Dank für alle kleinen und größeren Geldspenden im Monat März. — Auf verschiedene Anfragen sei mitgeteilt, daß Geldspenden für die Kriegsgefangenen oder zur Betreuung der Heimkehrer jederzeit auch bei der Kreissparkasse Calw auf Konto 3010 eingezahlt werden können. Um Angabe für welchen Zweck wird gebeten. Für die verschiedenen Spenden auf dieses Konto wird ebenfalls herzlichst gedankt.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Wir haben uns vermählt: **Max Woerner, Elfriede Woerner**, geb. Ziegler, Calw/Würt., 28. 4. 1947.

**Evangelische Gottesdienste in Calw**

Sonntag Cantate, 4. Mai 1947: 8.15 Uhr Frühgottesdienst, bei

gutem Wetter unter den Annabuchen (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre für die Töchter im Vereinshaus; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst m. Fürbitte für die Kriegsgefangenen (Schüz).  
Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde; 20 Uhr Helferinnenabend.  
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

**Volks-Theater**  
im **Prinzenhof CALW**

Vom 2.—7. Mai 1947

**Jenny und der Herr im Frack**  
mit Johs. Heesters, Gusti Huber, Hilde Hildebrandt, Paul Kemp.  
Jugendverbot bis 16 Jahre.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägersche Buchdruckerei in Calw